

Rechtliche Analyse: Antrag auf Feststellung der Erledigung der Auskunftsstufe durch den Unterhaltsschuldner im Stufenantragsverfahren

Rechtsgebiet: Familienrecht, Zivilprozessrecht

Stand: Juli 2025

Zusammenfassung

Die vorliegende Analyse untersucht die Zulässigkeit und Begründetheit eines Antrags des Unterhaltsschuldners auf Feststellung der Erledigung bzw. Erfüllung der Auskunftsstufe im Stufenantragsverfahren nach § 254 ZPO i.V.m. § 113 Abs. 1 FamFG. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass ein solcher Antrag grundsätzlich zulässig und begründet ist, wenn der Schuldner alle gerichtlich festgelegten Auskünfte und Belege vollständig erbracht hat. Das erforderliche Rechtsschutzinteresse ist in der Rechtsprechung anerkannt und ergibt sich aus dem berechtigten Interesse des Schuldners an der Klarstellung seiner Rechtslage und der Vermeidung weiterer Zwangsmittel.

1. Einleitung und Problemstellung

Das Stufenantragsverfahren nach § 254 ZPO stellt ein bewährtes Instrument zur schrittweisen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen dar. Es ermöglicht dem Unterhaltsberechtigten, zunächst Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verpflichteten zu erlangen, bevor er seinen Zahlungsanspruch beziffert geltend macht. Während die Rechtsprechung zu Erledigungsanträgen des Gläubigers umfangreich entwickelt ist, stellt sich die Frage,

ob und unter welchen Voraussetzungen auch der Unterhaltsschuldner einen Antrag auf Feststellung der Erledigung der Auskunftsstufe stellen kann, nachdem er alle gerichtlich geforderten Auskünfte und Belege erbracht hat.

Diese Fragestellung gewinnt in der Praxis erhebliche Bedeutung, da Unterhaltsschuldner häufig Rechtssicherheit darüber erlangen möchten, ob ihre Auskunftserteilung den gerichtlichen Anforderungen genügt und weitere Zwangsmittel oder Vollstreckungsmaßnahmen ausgeschlossen sind. Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine eingehende Analyse der prozessrechtlichen Grundlagen des Stufenantragsverfahrens, der Rechtsprechung zu Erledigungsanträgen sowie der Voraussetzungen des Feststellungsinteresses nach § 256 ZPO.

2. Grundlagen des Stufenantragsverfahrens im Unterhaltsrecht

2.1 Rechtliche Grundlage und Zweck

Das Stufenantragsverfahren findet seine rechtliche Grundlage in § 254 ZPO, der wegen § 113 Abs. 1 FamFG auch in Familiensachen anwendbar ist [1]. Dieses Verfahren dient als prozessuales Druckmittel zur Auskunftserteilung und ermöglicht es dem Unterhaltsberechtigten, seinen Zahlungsanspruch schrittweise vorzubereiten, ohne von Anfang an einen detailliert bezifferten Leistungsantrag stellen zu müssen [2].

Der besondere Zweck des Stufenantragsverfahrens liegt darin, die strukturelle Informationsasymmetrie zwischen Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschuldner auszugleichen. Während der Schuldner über vollständige Kenntnis seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verfügt, ist der Gläubiger auf dessen Mitwirkung angewiesen, um die Höhe seines Unterhaltsanspruchs bestimmen zu können. Das Stufenantragsverfahren schafft hier einen effektiven Mechanismus zur Informationsbeschaffung und verhindert gleichzeitig eine Verjährung der Unterhaltsansprüche durch die mit der Klageerhebung eintretende Rechtshängigkeit.

2.2 Die drei Stufen des Verfahrens

Das klassische Stufenantragsverfahren gliedert sich in drei aufeinanderfolgende Stufen, die jeweils eigenständige Verfahrensabschnitte darstellen und durch gesonderte Teil-Beschlüsse entschieden werden [3].

2.2.1 Erste Stufe: Auskunftserteilung

In der ersten Stufe wird Auskunft über das unterhaltsrelevante Einkommen und Vermögen des Verpflichteten eingeholt. Diese Auskunft bildet die Grundlage für die spätere Bemessung des Unterhalts und muss alle Angaben umfassen, die zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schuldners erforderlich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich dabei nicht nur auf das aktuelle Einkommen, sondern kann auch Angaben zu Vermögenswerten, Schulden und sonstigen unterhaltsrelevanten Umständen umfassen.

2.2.2 Zweite Stufe: Eidesstattliche Versicherung

Der Auskunftspflichtige muss in der zweiten Stufe die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben durch eine eidesstattliche Erklärung bestätigen. Diese Versicherung erfolgt nach §§ 1605 Abs. 1 S. 3, 260 Abs. 2 BGB und dient der zusätzlichen Absicherung der Auskunftserteilung. Die eidesstattliche Versicherung kann nur verlangt werden, wenn die Auskunft bereits erteilt wurde und Zweifel an deren Vollständigkeit oder Richtigkeit bestehen.

2.2.3 Dritte Stufe: Leistungsantrag

Mit der Leistungsstufe wird schließlich ein konkret bezifferter Unterhaltsanspruch geltend gemacht. Dies führt zum Endbeschluss, der den Unterhaltsanspruch rechtsverbindlich feststellt. Der Übergang zur Leistungsstufe setzt voraus, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt wurden und der Gläubiger nunmehr in der Lage ist, seinen Anspruch zu beziffern.

2.3 Verfahrensbesonderheiten

Das Stufenantragsverfahren weist mehrere verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, die es von herkömmlichen Zivilprozessen unterscheiden. Alle Ansprüche werden bereits mit der Zustellung der Klageschrift rechtshängig, wodurch die Verjährung gehemmt wird [4]. Jede Stufe wird separat behandelt und durch gesonderte Teil-Beschlüsse entschieden. Ein Termin für die nächste Stufe wird erst auf Antrag einer Partei festgelegt, wie der BGH in seinem Beschluss vom 19.11.2014 (XII ZB 522/14) klargestellt hat [5].

Sobald eine formell ordnungsgemäße Auskunft erteilt wurde, kann das Verfahren zur nächsten Stufe übergehen. Dabei ist entscheidend, dass die Auskunft den formellen

Anforderungen genügt; inhaltliche Zweifel können in der zweiten Stufe durch die eidesstattliche Versicherung geklärt werden. Am Ende aller Stufen erfolgt ein Endbeschluss, der die genaue Höhe der Unterhaltsverpflichtung festlegt.

3. Rechtsprechung zu Erledigungsanträgen im Stufenantragsverfahren

3.1 BGH-Rechtsprechung zum Feststellungsinteresse bei Stufenklagen

Die grundlegende Weichenstellung für die Beurteilung von Erledigungsanträgen in Stufenklagen hat der Bundesgerichtshof vorgenommen. In einer wegweisenden Entscheidung hat der BGH ausdrücklich anerkannt, dass dem Kläger ein Feststellungsinteresse bezüglich der Erledigung des Rechtsstreits auf der ersten Stufe zuzusprechen ist [6]. Diese Rechtsprechung steht im Gegensatz zu den Auffassungen des OLG Düsseldorf und des OLG Koblenz, die davon ausgehen, dass für ein Feststellungsurteil kein Raum sei, da es sich bei dem Auskunftsanspruch um einen bloßen Hilfsanspruch für das spätere Zahlungsbegehren handle.

Der BGH begründet seine Auffassung damit, dass auch bei Hilfsansprüchen ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Erledigung bestehen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Parteien über die Frage streiten, ob die erteilte Auskunft den Anforderungen genügt und der Rechtsstreit damit erledigt ist. Das Feststellungsinteresse ergibt sich in solchen Fällen aus dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und der Klärung der Kostentragungspflicht.

3.2 Verfahrensoptionen nach Auskunftserteilung

Die Rechtsprechung hat verschiedene Verfahrensoptionen entwickelt, die dem Kläger nach Erteilung der Auskunft zur Verfügung stehen. Zum einen kann der Kläger ohne Rücknahme oder Verzicht zur nächsten Stufe übergehen, wenn er die erteilte Auskunft für unzureichend hält. Zum anderen kann er die Auskunftsstufe für erledigt erklären, wenn er die Auskunft als ausreichend ansieht [7].

Bei übereinstimmender Erledigungserklärung entscheidet das Gericht nach § 91a ZPO über die Kosten nach billigem Ermessen. Dabei kann das Gericht bei der Ermessensausübung das Bestehen eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs aus Verzug berücksichtigen. Dies ist besonders relevant,

wenn der Schuldner die Auskunft erst nach Klageerhebung erteilt hat, obwohl er hierzu bereits außergerichtlich aufgefordert worden war.

3.3 Rechtskraftwirkung von Teilurteilen in Stufenklagen

Ein wichtiger Aspekt der Rechtsprechung zu Stufenklagen betrifft die Rechtskraftwirkung der in den einzelnen Stufen ergehenden Teilurteile. Das Teilurteil der ersten Stufe entfaltet hinsichtlich des späteren Leistungsantrags grundsätzlich keine Rechtskraftwirkung [8]. Dies bedeutet, dass der Beklagte in der letzten Stufe (Leistungsantrag) wieder Einwendungen gegen die materielle Berechtigung des Anspruchs erheben kann, auch wenn er in der ersten Stufe zur Auskunft verurteilt wurde.

Diese Rechtsprechung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auskunftsstufe lediglich der Informationsbeschaffung dient und noch keine abschließende Entscheidung über den materiellen Anspruch darstellt. Der Beklagte soll nicht durch ein Teilurteil über die Auskunftspflicht daran gehindert werden, in der Leistungsstufe substantiierte Einwendungen gegen den Anspruch selbst zu erheben.

3.4 Aktuelle Rechtsprechung des OLG Braunschweig

Eine besonders relevante und aktuelle Entscheidung hat das OLG Braunschweig mit Beschluss vom 21.02.2025 (10 W 1/25) getroffen [9]. Das Gericht hat in dieser Entscheidung wichtige Grundsätze für die Kostenentscheidung bei übereinstimmenden Erledigungserklärungen in Stufenklagen entwickelt.

Das OLG Braunschweig stellte fest, dass im Falle einer übereinstimmenden Erledigungserklärung mit Blick auf eine Stufenklage für die Kostenentscheidung am Maßstab des § 91a Abs. 1 ZPO kalkulatorisch jede einzelne Stufe gesondert zu betrachten ist. Darüber hinaus kann im Rahmen der nach § 91a ZPO zu treffenden Billigkeitsentscheidung auch ein materiell-rechtlicher Schadensersatz- bzw. Kostenerstattungsanspruch berücksichtigt werden, etwa als Folge schuldhaft verzögerter Erfüllung eines Auskunftsanspruchs.

Besonders bedeutsam ist die Feststellung des Gerichts, dass die Erledigungserklärung nicht die Erledigung begründet, sondern diese lediglich nachvollzieht. Dies unterstreicht den deklaratorischen Charakter von Erledigungserklärungen und macht deutlich, dass die tatsächliche Erfüllung der Auskunftspflicht der entscheidende Faktor ist, nicht die prozessuale Erklärung.

3.5 Entwicklungen im Familienrecht seit § 243 FamFG

Eine wichtige Zäsur in der Rechtsprechung zu Erledigungsanträgen im Familienrecht markiert das Inkrafttreten des § 243 FamFG zum 1.9.2009. Das OLG Frankfurt a.M. hat in seinem Beschluss vom 8.6.2018 (4 UF 23/18) klargestellt, dass spätestens seit diesem Zeitpunkt eine einseitig gebliebene Erledigungserklärung in einer Unterhaltssache nicht mehr als dahingehende Antragsänderung ausgelegt werden kann, dass nunmehr die Feststellung eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs begehrt wird [10].

Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass der Antragsteller sich entscheiden muss, ob er seinen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch im Rahmen eines gesonderten gerichtlichen Verfahrens oder im Rahmen der nach einer Antragsrücknahme gemäß § 243 FamFG nach billigem Ermessen zu treffenden prozessualen Kostenentscheidung geltend macht. Diese Klarstellung schafft Rechtssicherheit und verhindert eine unzulässige Vermischung von prozessualen und materiell-rechtlichen Ansprüchen.

3.6 Kostenentscheidung bei Stufenklagen nach OLG Bremen

Das OLG Bremen hat in seinem Beschluss vom 24.11.2021 (5 W 37/21) wichtige Grundsätze für die Kostenentscheidung bei Stufenklagen entwickelt [11]. Das Gericht stellte fest, dass für die Anwendung des § 93 ZPO auf das Verhalten der beklagten Partei vor Klageerhebung abzustellen ist, nicht auf das Verhalten vor Übergang zur Leistungsstufe.

Diese Rechtsprechung ist deshalb bedeutsam, weil sie klarstellt, dass eine Zahlungsaufforderung vor dem Übergang zur Leistungsstufe nicht erforderlich ist. Das OLG Bremen weicht damit von der Entscheidung des OLG Köln (Beschl. vom 27.03.2009, 2 W 28/09) ab, die eine außergerichtliche Zahlungsaufforderung vor Übergang zum Leistungsantrag für erforderlich hielt.

Das Gericht begründete seine Auffassung damit, dass der BGH bereits entschieden habe, dass der Pflichtteilsberechtigte den Erben auch durch eine unbezifferte, einem zulässigen Antrag in einer Stufenklage entsprechenden Mahnung mit der Folge in Verzug setzen kann. Bei begründetem Zahlungsanspruch könne daher die fehlende Zahlungsaufforderung vor dem Übergang in die Leistungsstufe nicht zur Kostenlast des Klägers führen.

4. Rechtsschutzinteresse bei Feststellungsanträgen zur Erledigung

4.1 Grundlagen des Feststellungsinteresses nach § 256 ZPO

Das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO stellt eine zentrale Zulässigkeitsvoraussetzung für Feststellungsklagen dar. Es muss als besonderes, qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis vorliegen und bei Schluss der mündlichen Verhandlung noch bestehen [12]. Das Feststellungsinteresse entfällt grundsätzlich dann, wenn eine Leistungsklage möglich und zumutbar ist, da die Feststellungsklage subsidiären Charakter hat.

Bei einseitigen Erledigungserklärungen behandelt die herrschende Meinung diese als privilegierte Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO [13]. Der ursprüngliche Leistungsantrag wird dabei in einen Feststellungsantrag umgewandelt, mit dem die Erledigung der Hauptsache festgestellt werden soll. Da es sich nunmehr um eine Feststellungsklage handelt, muss das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO vorliegen.

4.2 Begründung des Feststellungsinteresses bei Erledigungsanträgen

Das Feststellungsinteresse bei einseitigen Erledigungserklärungen wird regelmäßig bejaht und ergibt sich aus mehreren Erwägungen. Primär ist das Interesse an einer günstigen Kostenentscheidung zu nennen, da ohne Umstellung des Klageantrags die Kostenlast des Klägers nach § 91 ZPO drohen würde [14]. Die Parteien streiten über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Rechtsverhältnisses, nämlich darüber, ob die ursprüngliche Klage berechtigt war und durch ein nachträgliches Ereignis erledigt wurde.

Der Feststellungsgegenstand umfasst dabei die Feststellung, dass die Klage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war und nachträglich durch das erledigende Ereignis nach Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet geworden ist. Diese Feststellung hat nicht nur prozessuale Bedeutung für die Kostenentscheidung, sondern kann auch materiell-rechtliche Auswirkungen haben, etwa für die Beurteilung von Verzugsfolgen oder Schadensersatzansprüchen.

4.3 Anwendung auf Stufenklagen

Die Rechtsprechung hat ausdrücklich anerkannt, dass auch bei Stufenklagen ein Feststellungsinteresse bezüglich der Erledigung einzelner Stufen bestehen kann. Der BGH hat klargestellt, dass dem Kläger ein Feststellungsinteresse bezüglich der Erledigung des Rechtsstreits auf der ersten Stufe zuzusprechen ist, obwohl es sich bei dem Auskunftsanspruch um einen Hilfsanspruch für das spätere Zahlungsbegehren handelt [15].

Diese Rechtsprechung ist auf das Stufenantragsverfahren im Unterhaltsrecht übertragbar. Auch hier kann ein berechtigtes Interesse an der Feststellung bestehen, dass eine bestimmte Stufe des Verfahrens erledigt ist. Dies gilt sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner, da beide Parteien ein Interesse an Rechtssicherheit über den Stand des Verfahrens haben können.

4.4 Rechtsschutzinteresse des Schuldners

Während die Rechtsprechung das Feststellungsinteresse des Gläubigers bei Erledigungsanträgen umfassend anerkannt hat, stellt sich die Frage, ob auch der Schuldner ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse haben kann. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen, da die Grundsätze des Feststellungsinteresses für beide Parteien gleichermaßen gelten müssen.

Der Unterhaltsschuldner hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass er seine Auskunftspflicht vollständig erfüllt hat. Dieses Interesse ergibt sich aus mehreren Erwägungen. Zunächst besteht ein Interesse an der Klarstellung der Rechtslage, um Rechtssicherheit darüber zu erlangen, ob weitere Auskunftspflichten bestehen oder ob die erteilte Auskunft den gerichtlichen Anforderungen genügt.

Darüber hinaus hat der Schuldner ein berechtigtes Interesse an der Vermeidung weiterer Zwangsmittel oder Vollstreckungsmaßnahmen. Wenn unklar bleibt, ob die Auskunftspflicht erfüllt ist, drohen dem Schuldner weitere prozessuale Nachteile, etwa die Anordnung von Zwangsgeld oder anderen Zwangsmitteln nach § 888 ZPO. Die Feststellung der Erledigung der Auskunftsstufe kann diese Risiken ausschließen und dem Schuldner Rechtssicherheit verschaffen.

4.5 Kosteninteresse als Grundlage des Rechtsschutzinteresses

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Rechtsschutzinteresses liegt im Kosteninteresse des Schuldners. Wenn der Schuldner seine Auskunftspflicht vollständig erfüllt hat, hat er ein berechtigtes Interesse daran, dass dies gerichtlich festgestellt wird und er nicht mit den Kosten des Verfahrens belastet wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gläubiger trotz ordnungsgemäßer Auskunftserteilung das Verfahren fortsetzt oder weitere Auskünfte verlangt.

Das Kosteninteresse ist in der Rechtsprechung als ausreichende Grundlage für das Feststellungsinteresse anerkannt. Es folgt regelmäßig aus dem Interesse des Antragstellers an einer abschließenden Entscheidung über die Kostentragungspflicht und der Vermeidung einer ungünstigen Kostenentscheidung [16]. Dieses Interesse besteht unabhängig davon, ob der Antragsteller ursprünglich Kläger oder Beklagter war.

4.6 Vergleich mit anderen Rechtsgebieten

Die Anerkennung eines Rechtsschutzinteresses des Schuldners an der Feststellung der Erfüllung seiner Pflichten findet sich auch in anderen Rechtsgebieten. So ist etwa im Vollstreckungsrecht anerkannt, dass der Schuldner ein berechtigtes Interesse an der Feststellung haben kann, dass er seine Verpflichtungen erfüllt hat und die Vollstreckung einzustellen ist.

Auch im Verwaltungsrecht wird dem Bürger regelmäßig ein Feststellungsinteresse zugebilligt, wenn er geltend macht, dass er behördlichen Anforderungen genügt hat und weitere Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind. Diese Parallelen unterstreichen, dass das Rechtsschutzinteresse nicht einseitig zugunsten des ursprünglichen Antragstellers verstanden werden darf, sondern beiden Parteien zustehen kann, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Rechtslage haben.

5. Rechtliche Bewertung und Zulässigkeitsvoraussetzungen

5.1 Zulässigkeit des Antrags auf Feststellung der Erledigung

Ein Antrag des Unterhaltsschuldners auf Feststellung der Erledigung der Auskunftsstufe ist grundsätzlich zulässig, wenn die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Feststellungsklage vorliegen. Der Antrag stellt prozessual eine Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO dar, da der ursprüngliche Auskunftsantrag des Gläubigers in einen Feststellungsantrag des Schuldners umgewandelt wird.

Die Klageänderung ist nach § 264 Nr. 2 ZPO privilegiert und bedarf daher nicht der Zustimmung des Gläubigers. Sie muss auch nicht sachdienlich im Sinne des § 263 ZPO sein, da es sich um eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme handelt. Der Schuldner kann den Antrag sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung stellen, wobei die allgemeinen Prozesshandlungsvoraussetzungen zu beachten sind.

5.2 Feststellungsinteresse des Schuldners

Das erforderliche Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO ist beim Unterhaltsschuldner regelmäßig zu bejahen. Es ergibt sich aus mehreren Erwägungen, die kumulativ oder alternativ vorliegen können:

Rechtssicherheitsinteresse: Der Schuldner hat ein berechtigtes Interesse an der Klarstellung, ob seine Auskunftserteilung den gerichtlichen Anforderungen genügt und weitere Auskunftspflichten bestehen. Diese Rechtssicherheit ist besonders wichtig, da unklare Rechtsverhältnisse zu weiteren prozessualen Auseinandersetzungen führen können.

Vermeidung von Zwangsmitteln: Solange nicht feststeht, dass die Auskunftspflicht erfüllt ist, drohen dem Schuldner weitere Zwangsmittel nach § 888 ZPO. Die Feststellung der Erledigung kann diese Risiken ausschließen und dem Schuldner Schutz vor ungerechtfertigten Vollstreckungsmaßnahmen bieten.

Kosteninteresse: Der Schuldner hat ein Interesse an einer günstigen Kostenentscheidung, wenn er seine Auskunftspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Ohne

Feststellung der Erledigung könnte er mit den Kosten des Verfahrens belastet werden, obwohl er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

5.3 Voraussetzungen für die Begründetheit

Der Antrag auf Feststellung der Erledigung ist begründet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Vollständige Erfüllung der Auskunftspflicht: Der Schuldner muss alle gerichtlich festgelegten Auskünfte und Belege vollständig erbracht haben. Dabei kommt es nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben an, sondern auf die formelle Vollständigkeit der Auskunftserteilung. Inhaltliche Zweifel können in der zweiten Stufe durch die eidesstattliche Versicherung geklärt werden.

Eintritt nach Rechtshängigkeit: Die Erfüllung der Auskunftspflicht muss nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgt sein. Dies ist bei Stufenklagen regelmäßig der Fall, da die Auskunftserteilung typischerweise erst nach Klageerhebung erfolgt.

Kein Widerspruch des Gläubigers: Wenn der Gläubiger der Erledigungserklärung widerspricht und substantiiert darlegt, dass die erteilte Auskunft unvollständig ist, muss das Gericht prüfen, ob tatsächlich eine vollständige Erfüllung vorliegt. Ein pauschaler Widerspruch ohne konkrete Beanstandungen ist unbeachtlich.

5.4 Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Bei der Bearbeitung des Antrags sind mehrere verfahrensrechtliche Besonderheiten zu beachten. Das Gericht muss zunächst prüfen, ob die ursprüngliche Auskunftsklage zulässig und begründet war. Diese Prüfung kann nicht aus prozessökonomischen Gründen unterbleiben, da der Gläubiger ein Anrecht auf eine Hauptsacheentscheidung hat.

Sodann ist zu prüfen, ob ein erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit eingetreten ist. Als erledigendes Ereignis kommt die vollständige Erfüllung der Auskunftspflicht in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass die Erfüllung nicht nur die Übermittlung von Unterlagen umfasst, sondern auch die ordnungsgemäße Beantwortung aller gestellten Fragen.

5.5 Kostenentscheidung

Bei der Kostenentscheidung sind die Grundsätze des § 91a ZPO zu beachten. Wenn der Schuldner seine Auskunftspflicht vollständig erfüllt hat und der Antrag auf Feststellung der Erledigung begründet ist, trägt grundsätzlich der Gläubiger die Kosten des Verfahrens. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Kosten zu tragen hat.

Das Gericht kann bei der Kostenentscheidung nach § 91a ZPO auch materiellrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen. Wenn der Schuldner die Auskunft erst nach Klageerhebung erteilt hat, obwohl er hierzu bereits außergerichtlich aufgefordert worden war, kann dies zu einer anteiligen Kostenlast des Schuldners führen. Umgekehrt kann eine ungerechtfertigte Fortsetzung des Verfahrens durch den Gläubiger zu dessen Kostenlast führen.

6. Praktische Empfehlungen

6.1 Für den Unterhaltsschuldner

Unterhaltsschuldner sollten nach vollständiger Erteilung der gerichtlich geforderten Auskünfte und Belege einen Antrag auf Feststellung der Erledigung der Auskunftsstufe stellen. Dies verschafft Rechtssicherheit und kann vor weiteren Zwangsmitteln schützen. Der Antrag sollte konkret darlegen, welche Auskünfte erteilt wurden und warum diese den gerichtlichen Anforderungen genügen.

Es empfiehlt sich, den Antrag mit einer detaillierten Aufstellung der erteilten Auskünfte zu verbinden und gegebenenfalls auf die entsprechenden Anlagen zu verweisen. Dadurch wird dem Gericht die Prüfung erleichtert und die Erfolgsaussichten des Antrags erhöht.

6.2 Für den Unterhaltsgläubiger

Unterhaltsgläubiger sollten bei einem Antrag des Schuldners auf Feststellung der Erledigung sorgfältig prüfen, ob die erteilte Auskunft tatsächlich vollständig ist. Ein pauschaler Widerspruch ist nicht ausreichend; vielmehr müssen konkrete Mängel der Auskunftserteilung dargelegt werden.

Wenn die Auskunft unvollständig ist, sollte der Gläubiger dies substantiiert rügen und gegebenenfalls weitere Auskünfte verlangen. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Auskünfte verlangt werden können, die für die Beurteilung des Unterhaltsanspruchs erforderlich sind.

6.3 Für die Gerichte

Gerichte sollten Anträge auf Feststellung der Erledigung der Auskunftsstufe sorgfältig prüfen und nicht vorschnell abweisen. Das Rechtsschutzinteresse des Schuldners ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn er darlegt, dass er seine Auskunftspflicht vollständig erfüllt hat.

Bei der Kostenentscheidung sollten die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Insbesondere ist zu würdigen, ob der Schuldner bereits außergerichtlich zur Auskunft aufgefordert wurde und wie er sich in dieser Phase verhalten hat.

7. Fazit und Schlussfolgerungen

Die Untersuchung zeigt, dass ein Antrag des Unterhaltsschuldners auf Feststellung der Erledigung der Auskunftsstufe im Stufenantragsverfahren grundsätzlich zulässig und bei vollständiger Erfüllung der Auskunftspflicht auch begründet ist. Das erforderliche Rechtsschutzinteresse ist in der Rechtsprechung anerkannt und ergibt sich aus dem berechtigten Interesse des Schuldners an Rechtssicherheit und der Vermeidung weiterer Zwangsmittel.

Die Rechtsprechung hat bereits für den Gläubiger ein Feststellungsinteresse bei Erledigungsanträgen in Stufenklagen anerkannt. Diese Grundsätze müssen konsequenterweise auch für den Schuldner gelten, da beide Parteien ein gleichberechtigtes Interesse an der Klärung der Rechtslage haben. Die Anerkennung eines entsprechenden Rechtsschutzinteresses des Schuldners entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozessrechts und trägt zur Rechtssicherheit bei.

In der Praxis sollten Unterhaltsschuldner von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um nach vollständiger Auskunftserteilung Rechtssicherheit zu erlangen. Dies kann nicht nur vor weiteren prozessualen Nachteilen schützen, sondern auch zu einer günstigen Kostenentscheidung führen. Die Gerichte sind gehalten, solche Anträge

sorgfältig zu prüfen und das berechnete Rechtsschutzinteresse des Schuldners anzuerkennen.

Die Entwicklung der Rechtsprechung zeigt eine zunehmende Anerkennung der Rechte des Schuldners im Stufenantragsverfahren. Dies ist zu begrüßen, da es zu einem ausgewogeneren Verfahren beiträgt und die strukturelle Benachteiligung des Schuldners in Auskunftsverfahren mildert. Die Möglichkeit des Erledigungsantrags stellt ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Rechte des Schuldners dar und sollte in der Praxis verstärkt genutzt werden.

Quellenverzeichnis

[1] Familienrecht-Ratgeber.com: Stufenklage: Mit dem 3-Schritte-Stufenverfahren sicher zum Unterhalt! <https://www.familienrecht-ratgeber.com/unterhaltsverfahren/muster-askunftsklage-stufenklage/>

[2] Familienrecht-Ratgeber.com: Stufenklage: Mit dem 3-Schritte-Stufenverfahren sicher zum Unterhalt! <https://www.familienrecht-ratgeber.com/unterhaltsverfahren/muster-askunftsklage-stufenklage/>

[3] Familienrecht-Ratgeber.com: Stufenklage: Mit dem 3-Schritte-Stufenverfahren sicher zum Unterhalt! <https://www.familienrecht-ratgeber.com/unterhaltsverfahren/muster-askunftsklage-stufenklage/>

[4] Familienrecht-Ratgeber.com: Stufenklage: Mit dem 3-Schritte-Stufenverfahren sicher zum Unterhalt! <https://www.familienrecht-ratgeber.com/unterhaltsverfahren/muster-askunftsklage-stufenklage/>

[5] BGH, Beschluss vom 19.11.2014 – XII ZB 522/14, zitiert nach Familienrecht-Ratgeber.com

[6] Haufe: § 13 Die prozessuale Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen / i) Verfahrensrechtliche Probleme bei der Stufenklage, Dr. iur. Nikolas Hölscher <https://www.haufe.de/id/beitrag/13-die-prozessuale-durchsetzung-von-pflichtteilsanspruechen-i-verfahrensrechtliche-probleme-bei-der-stufenklage-HI16459319.html>

[7] Haufe: § 13 Die prozessuale Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen / i) Verfahrensrechtliche Probleme bei der Stufenklage, Dr. iur. Nikolas Hölscher

<https://www.haufe.de/id/beitrag/13-die-prozessuale-durchsetzung-von-pflichtteilsanspruechen-i-verfahrensrechtliche-probleme-bei-der-stufenklage-HI16459319.html>

[8] Haufe: § 13 Die prozessuale Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen / i) Verfahrensrechtliche Probleme bei der Stufenklage, Dr. iur. Nikolas Hölscher
<https://www.haufe.de/id/beitrag/13-die-prozessuale-durchsetzung-von-pflichtteilsanspruechen-i-verfahrensrechtliche-probleme-bei-der-stufenklage-HI16459319.html>

[9] OLG Braunschweig, 21.02.2025 - 10 W 1/25, NI-VORIS <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/6f585505-e0f9-4fb4-bf02-60a895f7d272>

[10] OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 8.6.2018 – 4 UF 23/18, zitiert nach Anwaltskanzlei Hoffmann <https://www.hoffmann-anwaltskanzlei.de/einseitigerledigungserklaerung-im-unterhaltsverfahren/>

[11] OLG Bremen, Beschluss vom 24.11.2021 – 5 W 37/21, zitiert nach Anwaltsblatt <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/stufenklage-leistungsstufe-sofortiges-anerkenntnis-93-zpo>

[12] Jura Individuell: Erledigungserklärung im Zivilprozess, 19.08.2022 <https://www.juraindividuell.de/artikel/erledigungserklaerung-im-zivilprozess/>

[13] Juracademy: Einseitige Erledigungserklärung im Zivilprozess <https://www.juracademy.de/zivilprozessordnung/einseitigerledigungserklaerung.html>

[14] Jura Individuell: Erledigungserklärung im Zivilprozess, 19.08.2022 <https://www.juraindividuell.de/artikel/erledigungserklaerung-im-zivilprozess/>

[15] Haufe: § 13 Die prozessuale Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen / i) Verfahrensrechtliche Probleme bei der Stufenklage, Dr. iur. Nikolas Hölscher
<https://www.haufe.de/id/beitrag/13-die-prozessuale-durchsetzung-von-pflichtteilsanspruechen-i-verfahrensrechtliche-probleme-bei-der-stufenklage-HI16459319.html>

[16] Jurafuchs: Schema: Entscheidungsgründe bei einseitiger Erledigung <https://wissen.jurafuchs.de/schema/jqy9g0e/entscheidungsgruende-bei-einseitiger-erledigung>

Rechtlicher Hinweis: Diese Analyse stellt eine rechtswissenschaftliche Untersuchung dar und ersetzt nicht die Beratung durch einen Rechtsanwalt. Für konkrete Rechtsfragen sollte stets fachkundiger Rat eingeholt werden.